Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Bochum der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 19. November 2011

(KABl. 2012 S. 26)

Inhaltsübersicht¹

ŞΙ	Gebiet, Kirchengemeinden
§ 2	Siegel
§ 3	Geschäftsordnung der Kreissynode
§ 4	Mitglieder des Kreissynodalvorstandes
§ 5	Ausschüsse des Kirchenkreises
§ 6	Beauftragte des Kirchenkreises
§ 7	Zusammenarbeit im Kirchenkreis
§ 8	Kreiskirchenamt
§ 9	Leitung des Kreiskirchenamtes

Inkrafttreten

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Bochum hat auf Grund von Artikel 104 Kirchenordnung (KO)² der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebiet, Kirchengemeinden

Zum Evangelischen Kirchenkreis Bochum der Evangelischen Kirche von Westfalen sind die

Evangelische Kirchengemeinde Altenbochum-Laer,

Evangelische Kirchengemeinde Bochum,

Evangelische Kirchengemeinde Bochum-Gethsemane,

Evangelische Kirchengemeinde Bochum-Trinitatis,

Evangelische Kirchengemeinde Bochum-Werne,

Evangelische Kirchengemeinde Bochum-Wiemelhausen,

8 10

07.02.2022 EKvW

¹ Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

² Nr. 1.

Evangelische Kirchengemeinde Dahlhausen,

Evangelische Kirchengemeinde Eppendorf-Goldhamme,

Evangelische Kirchengemeinde Gerthe,

Evangelische Kirchengemeinde Harpen,

Evangelische Kirchengemeinde Hiltrop,

Evangelische Kirchengemeinde Hordel,

Evangelische Kirchengemeinde Langendreer,

Evangelische Kirchengemeinde Linden,

Evangelische Kirchengemeinde Querenburg,

Evangelische Kirchengemeinde Stiepel,

Evangelische Kirchengemeinde Weitmar,

Evangelische Kirchengemeinde Weitmar-Mark

und ihre möglichen Rechtsnachfolger zusammengeschlossen.

§ 2 Siegel

Der Kirchenkreis als Körperschaft des öffentlichen Rechts führt ein Siegel, das einen Ausschnitt vom Portal des Turmes der Christuskirche Bochum zeigt.

§ 3 Geschäftsordnung der Kreissynode

Die Kreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4 Mitglieder des Kreissynodalvorstandes

- (1) Der Kreissynodalvorstand besteht aus:
- a) der Superintendentin oder dem Superintendenten,
- b) der Synodalassessorin oder dem Synodalassessor,
- c) der oder dem Scriba,
- d) weiteren fünf Mitgliedern.
- (2) Bei der Wahl ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

2 07.02.2022 EKvW

§ 5 Ausschüsse des Kirchenkreises

- (1) ₁Die Wahrnehmung der Aufgaben des Verbundes der Tageseinrichtungen für Kinder des Evangelischen Kirchenkreises Bochum erfolgt durch die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und den Leitungsausschuss. ₂Die Zusammensetzung des Leitungsausschusses und die Aufgaben sind in der Satzung für den Verbund der Tageseinrichtungen für Kinder des Evangelischen Kirchenkreises Bochum geregelt.
- (2) Die Kreissynode bildet folgende beratende Ausschüsse:
- a) Finanzausschuss,
- b) Nominierungsausschuss.

₂Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz und Geschäftsführung des Finanzausschusses werden in der Finanzsatzung für den Evangelischen Kirchenkreis Bochum geregelt.

³Der Nominierungsausschuss bereitet die Vorschläge für die von der Kreissynode zu bildenden Ausschüsse, durchzuführenden Wahlen und zu bestellenden Beauftragten vor. ⁴Soweit Ausschussvorsitzende und Stellvertretungen von der Kreissynode bestimmt werden, werden auch diese Vorschläge vorbereitet. ⁵Weitere Aufgaben können ihm übertragen werden.

- (3) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können weitere beratende Ausschüsse bilden.
- (4) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für die Arbeit der Ausschüsse Leitlinien beschließen

§ 6 Beauftragte des Kirchenkreises

- (1) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Synodalbeauftragte für die Dauer der Synodalperiode bestellen.
- (2) Die Synodalbeauftragten berichten der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand regelmäßig über ihre Arbeit.

§ 7 Zusammenarbeit im Kirchenkreis

- (1) Die Kirchengemeinden und die kreiskirchlichen Einrichtungen und Dienste arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich gegenseitig.
- (2) ₁Der Kreissynodalvorstand fördert und koordiniert die Zusammenarbeit der kreiskirchlichen Dienste miteinander und die Zusammenarbeit zwischen Kirchengemeinden, kreiskirchlichen Einrichtungen und Diensten. ₂Dazu kann der Kreissynodalvorstand Leitlinien beschließen

07.02.2022 EKvW 3

§ 8 Kreiskirchenamt

- (1) ₁Für den Kirchenkreis ist ein Kreiskirchenamt errichtet. ₂Das Kreiskirchenamt nimmt die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenkreis Bochum wahr.
- (2) Weitere Aufgaben können dem Kreiskirchenamt durch Beschluss der Kreissynode oder des Kreissynodalvorstandes übertragen werden.
- (3) Das Kreiskirchenamt führt seine Geschäfte unter dem Namen: "Evangelischer Kirchenkreis Bochum Kreiskirchenamt –".
- (4) ₁Die Presbyterien der Kirchengemeinden können in Angelegenheiten ihrer Kirchengemeinden jederzeit Auskünfte verlangen und Einblick in die Unterlagen nehmen. ₂Sie sind ihrerseits verpflichtet, rechtzeitig erforderliche Unterlagen, Beschlüsse und Auskünfte zur Verfügung zu stellen.

§ 9 Leitung des Kreiskirchenamtes

- (1) ₁Das Kreiskirchenamt wird von einer Verwaltungsleiterin oder einem Verwaltungsleiter geleitet. ₂Ihr oder ihm obliegt die Geschäftsverteilung in der Dienststelle.
- (2) Die Verwaltungsleitung führt die Verwaltungsgeschäfte selbstständig.
- (3) Der Verwaltungsleitung sind alle Aufgaben aus dem Verwaltungsbereich übertragen, die nicht durch Gesetz, Satzungen, Ordnungen oder andere Rechtsvorschriften anderen Organen, Stellen oder Personen vorbehalten sind.
- (4) Die Verwaltungsleitung ist bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte an Beschlüsse und Weisungen der jeweiligen Leitungsorgane gebunden.
- (5) Die Verwaltungsleitung ist berechtigt und verpflichtet, Leitungsorgane auf Beschlüsse, die gegen geltendes Recht verstoßen, aufmerksam zu machen (Artikel 161 KO¹).

§ 10² Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.
- (2) ₁Sie tritt nach der Genehmigung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. ₂Gleichzeitig tritt die Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Bochum in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 2001 (KABI. 2001 S. 7) außer Kraft.

4 07.02.2022 EKvW

-

¹ Nr. 1.

² Redaktioneller Hinweis: Die Veröffentlichung im KABI. erfolgte am 29. Februar 2012.